

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches
Rotes
Kreuz



LIGA M-V. e.V. * Gutenbergstraße 1 * 19061 Schwerin

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und
Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Koordinierungsreferat- VII KSt L a
Werderstraße 124
19053 Schwerin

Schwerin, den 15.09.2017

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (EU)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu vorliegendem Gesetzentwurf.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass dieses Gesetzgebungsverfahren sehr ambitioniert ist und in seiner Komplexität für die LIGA und deren Mitgliedsverbänden zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend bewertet werden kann.

Auch soll in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Ausführungen des Datenschutzbeauftragten zur Verordnung zum Verfahren und zur Bemessung der Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktgesetz-Förderverordnung - SchKGFörderVO M-V) verwiesen werden, die in den Gesamtkontext der datenschutzrechtlichen Betrachtungen einzubinden ist.

Zu folgenden Schwerpunkten wird im Einzelnen Stellung genommen.

Zu Art. 1 (Änderung des Archivgesetzes für das Land M-V)

Das Archivgesetz für das Land M-V (**LArchivG M-V**) regelt die Archivierung und Nutzung von Unterlagen in den öffentlichen Archiven in Mecklenburg-Vorpommern.

Das Gesetz richtet sich an

- Verfassungsorgane, Behörden, Gerichte und sonstige Stellen des Landes, juristische Personen des öffentlichen Rechts und ihre Vereinigungen, die der Aufsicht des Landes unterstehen (§ 2 Abs. 2 S. 1 **LArchivG M-V**) und welche archivwürdiges öffentliches Archivgut anbieten müssen (§ 6 **LArchivG M-V**),

- das staatliche Archiv (§ 5, 7, 8 **LArchivG M-V**) bzw. die Archivbehörden Landesamt für Kultur und Denkmalpflege als Landesoberbehörde und Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als Oberste Archivbehörde (§ 4 **LArchivG M-V**),
- **die kommunalen Archive bzw. kommunalen Körperschaften (§ 12 LArchivG M-V) sowie**
- **die staatlichen Hochschulen und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden selbstverwaltungsberechtigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 13 LArchivG M-V).**

Dieses Gesetz gilt ausdrücklich nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Vereinigungen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 **LArchivG M-V**).

Die Änderungen des **Landesarchivgesetzes vom 7. Juli 1997** aufgrund des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung –EU (DSGVO-EU) vom 04.05.2016 mit Wirkung zum 25.05.2018, des neuen Bundesarchivgesetzes (BArchG) vom 10.03.2017 und des Informationsfreiheitsgesetzes M-V (IFG M-V) vom **10. Juli 2006** sind nachvollziehbar.

Gut ist, dass in § 9 Abs. 1 **LArchivG M-V die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses entfällt und so jeder das Recht hat**, das Archivgut (neu: auf Antrag) zu nutzen. Das reduziert nicht nur bürokratischen Aufwand sowohl im Archiv als auch beim Bürger. Dem Bürger wird es erheblich leichter fallen, die Nutzung des Archivgutes ohne Begründung und ohne Hürde der Glaubhaftmachung (mehr als das Behaupten und weniger als das Beweisen) einfach zu beantragen.

Wichtig ist, dass von der Möglichkeit des Artikel 89 Absatz 3 DSGVO-EU Gebrauch gemacht wird, um besondere Modifizierungen des allgemeinen Rechtsrahmens der Datenschutz-Grundverordnung vorzunehmen, da anderenfalls eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Archive unmöglich gemacht oder ernsthaft beeinträchtigt würde. Dies findet sich in § 11 **LArchivG M-V-Entwurf**.

So trifft nach § 11 Abs. 1 LArchivG M-V-Entwurf das öffentliche Archiv die Entscheidung über das zu verwendende Format bei Auskunftserteilung abweichend von Artikel 20 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung, wonach die betroffene Person das Recht hat, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Zur Begründung heißt es unter Nr. 8a) zum Entwurf des Datenschutzanpassungsgesetzes u.a. „Das Archiv speichert elektronische Daten in besonderen langzeitspeicherfähigen Formaten. Es kann ihm nicht zugemutet werden, eine Konvertierung in andere Formate dauerhaft vorzuhalten. Die Datenausgabe erfolgt daher in dem Format, das für die allgemeine Benutzung vorgesehen ist.“ Schaut man sich die sehr rasante Entwicklung der Speichermedien an, erscheint dies sinnvoll. Allein die jüngere Entwicklung der Datenträger (8-Zoll-Floppy Disketten, 5,25-Zoll-Floppy Disketten, 3,5-Zoll-Disketten, CDs als Datenträger für Informationen im Computerbereich, Festplatten, SD Karten, USB Sticks, DVDs, HD-DVDs, Blu-ray Discs) zeigt, dass irgendwann die Übertragung auf das neue Medium länger dauern wird, als dass das neue Medium veraltet. Beim Blick in die Zukunft gibt eine ganze Reihe von Technologien, die das Zeug haben, in naher Zukunft den jetzt bekannten Datenspeicher abzulösen, wie z.B. Ultra HD Blu-Ray Discs (4k Blu-Ray), Phasenwechsel-Speicher (PCM-Chips) oder Racetrack-Memory. Dennoch muss sichergestellt werden, dass die Rechtsansprüche der Betroffenen, die Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten erhalten wollen oder Einsicht in das auf sie bezogene Archivgut nehmen wollen, nicht dadurch leerlaufen, dass das Ausgabeformat des Archivs, das für die allgemeine Benutzung vorgesehen ist, derart veraltet ist, dass es für Betroffene unlesbar ist.

Im neuen § 11 Abs. 3 **LArchivG M-V-Entwurf** werden auch weitergehende Ansprüche Betroffener gemäß Artikel 15, 16, 18, 19, 20 und 21 Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen (Auskunftsrechte, Recht auf Berichtigung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Mitteilungspflichten, Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruchsrecht). Dies ist zur ordentlichen Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Archive nachvollziehbar.

Zu Art. 2 (Änderung des Schulgesetzes für das Land M-V)

Im Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) ist der Datenschutz in Teil 6 (§§ 70 – 72) geregelt. Die §§ 70 (Umgang mit personenbezogenen Daten) und 71 (Wissenschaftliche Forschung) SchulG M-V sollen mit vorliegendem Gesetzentwurf an die neue Rechtslage durch Inkrafttreten der DSGVO-EU angepasst werden.

Nr. 1) § 70 SchulG M-V-Entwurf

Zunächst ist es wichtig, dass für die in der Neuregelung des § 70 SchulG M-V verwandten datenschutzrechtlichen Begriffe wie etwa „personenbezogene Daten“ oder „Verarbeitung“ die Begrifflichkeiten der DSGVO-EU gelten, die zum Teil von den bisherigen Begrifflichkeiten abweichen.

a) „personenbezogene Daten“

Das Landesdatenschutzgesetz M-V (**DSG M-V**) definiert in § 3 Abs. 1 „personenbezogene Daten“ als Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

Nun ist nach Artikel 4 DSGVO-EU der Begriff „personenbezogene Daten“ definiert als „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“

b) „Verarbeitung“

Das Bundesdatenschutzgesetz und unser Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland definieren bisher die „**Automatisierte Verarbeitung**“ als Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen und damit als Oberbegriff (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BDSG, § 2 Abs. 1 Satz 1 DSG-EKD. Das „Verarbeiten“ wird dann als das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten definiert (§ 3 Abs. 4 BDSG, § 2 Abs. 4 DSG-EKD).

Das Landesdatenschutzgesetz M-V (**DSG M-V**) dagegen definiert bereits in § 3 Abs. 4 „**Datenverarbeitung**“ als „jede Verwendung personenbezogener Daten im Sinne der nachfolgenden Vorschriften“ und damit als Oberbegriff für das anschließend aufgezählte Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen, Nutzen, Anonymisieren, Pseudonymisieren und Verschlüsseln.

Nun wird nach Artikel 4 Nr. 2 DSGVO-EU der Begriff „**Verarbeitung**“ definiert als „jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“.

Damit wird „Verarbeitung“ zum Oberbegriff, dem u.a. Erhebung und verschiedenste Nutzungsmöglichkeiten unterfallen.

Folgerichtig damit sind die Wörter „erhoben“, „und genutzt“ im bisherigen § 70 Abs. 1 Satz 1 sowie „und genutzt“ im bisherigen § 70 Abs. 3 Satz 2 SchulG M-V zu streichen. Es wird nur noch von „verarbeitet“ gesprochen, was zukünftig ganz weit zu sehen ist und jegliche Berührung mit personenbezogenen Daten umfasst.

Der § 70 Abs. 1 Satz 5 SchulG M-V-Entwurf wurde wortgleich vom bisherigen § 70 Abs. 1 Satz 3 SchulG übernommen: „Die erhobenen Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden, zu dem sie von den betroffenen Personen mitgeteilt worden sind.“

Hier fragt sich jedoch, warum im Entwurf des Datenschutzanpassungsgesetzes das Wort „genutzt“ stehen geblieben ist. Wenn in § 70 Abs. 1 Satz 1 SchulG-M-V-Entwurf statt „erhoben, verarbeitet und genutzt“ zukünftig nur noch von „verarbeitet“ gesprochen wird, da Verarbeitung der große umfassende Oberbegriff ist (s.o.), fragt sich, was „genutzt“ in § 70 Abs. 1 Satz 5 SchulG-M-V-Entwurf noch für einen Sinn haben soll. Eine neue Begrifflichkeit „Nutzung“ in der ergänzenden innerstaatlichen Regelung neben der DSGVO-EU dürfte sich verbieten. Möglicherweise handelt es sich hier um ein redaktionelles Versehen, da es in der Begründung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (EU) (Entwurf des Datenschutzanpassungsgesetzes) A. Allgemeiner Teil zu Artikel 2 im 3. Absatz richtig heißt: „Erhobene Daten dürfen nach Absatz 1 Satz 5 nur zu dem Zweck *verarbeitet werden*, zu dem sie von den betroffenen Personen mitgeteilt worden sind.“ Die Wörter „*und genutzt*“ (wie im bisherigen § 70 Abs. 1 Satz 3 SchulG M-V und im § 70 Abs. 1 Satz 5 SchulG M-V-Entwurf) kommen in der Begründung nicht vor.

In § 70 Abs. 1 SchulG M-V-Entwurf wird der **Personenkreis, von dem personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen**, um Lehrkräfte, sonstiges Schulpersonal, Personal der Schulverwaltungen und Personen, die ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Land anstreben, erweitert.

Dann werden die **Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten dürfen**, um Träger der Schulentwicklungsplanung und Trägern der Schülerbeförderung erweitert.

Schließlich werden **die Zwecke der Datenverarbeitung personenbezogener Daten** erweitert: Auch zur Erfüllung der Schulplanung, der Schulorganisation, der Schulaufsicht wird die Verarbeitung personenbezogener Daten möglich und für Daten, die für den Vollzug von Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich sind. Schließlich dürfen auch Schülervertretungen und Vertretungen von Erziehungsberechtigten nach § 70 Abs. 1 Satz 3 SchulG M-V-Entwurf personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies bei der Gestaltung und Organisation der schulischen Bildung und Erziehung auf schulischer und überschulischer Ebene erforderlich ist.

Die Verpflichtung zur Abgabe der erforderlichen Angaben aus § 70 Abs. 1 Satz 4 SchulG-M-V-Entwurf ist grundsätzlich (für Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte) nicht neu, wird nun aber auch auf „Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal“ erweitert.

Nach § 70 Abs. 3 Satz 1 SchulG M-V-Entwurf können Ergebnisse schulärztlicher oder schulpsychologischer Untersuchungen, Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und etwaige Behinderungen sowie Verhaltensdaten von Schülerinnen und Schülern, die alle bisher nicht automatisiert verarbeitet werden durften und zusätzlich Erhebungen bei vorschulischen Förderaufgaben in Kindergärten und ärztliche Bescheinigungen, Schülerdaten beim Schulwechsel von Schulen, Schulträgern und Schulbehörden verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages, der

Schulplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist. Dies wird begrüßt, ist doch die elektronische Verarbeitung der betreffenden Gesundheitsdaten, die bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages tatsächlich eine erhebliche Rolle spielen, in der modernen Schule mit gelebter Inklusion praktisch unumgänglich.

Der Erlaubnis in § 70 Abs. 4 SchulG M-V, dass Lehrkräfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Datenverarbeitungsanlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern (und neu von Erziehungsberechtigten) verwenden dürfen, wurde der Grundsatz § 70 Abs. 4 Satz 1 SchulG M-V-Entwurf vorangestellt. Danach sollen die Daten (und zusätzlich Daten von Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal unter Nutzung der durch den Schulträger zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet werden. Das unterstreicht nicht nur, dass grundsätzlich Daten, die im schulischen Kontext erhoben werden, auch auf den Dienstgeräten bleiben, wie die Begründung zum Datenschutzanpassungsgesetz ausführt. Hier wird der allgemeine Grundsatz festgeschrieben, dass dienstliche Aufgaben mit vom Dienstgeber bereitgestellter IT-Technik zu erledigen sind. Neben dieser neuen klarstellenden Sollvorschrift wird die Verwendung privater Datenverarbeitungsanlagen für Lehrkräfte weiterhin zugelassen, was aufgrund des Gefährdungspotentials für die Datensicherheit hier kritisch gesehen wird. Daten verlassen die Schule und die Verarbeitung kann kaum noch kontrolliert werden. Der Dienstgeber kann nicht sicherstellen, dass die Daten im Umfeld der Lehrkräfte vor dem Zugriff Dritter geschützt sind. Zudem fehlen bei der Nutzung der privaten IT-Technik zumeist die infrastrukturellen Sicherungsmaßnahmen, die bei dienststelleninternen Arbeitsplätzen Standard sind. Auch gestalten sich die Verwaltung der schriftlichen Erklärungen der Lehrkräfte zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und die ständige Gewährleistung und regelmäßige Überwachung von Rechtmäßigkeit, Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit, aufwendig und schwierig.

Hier fragt sich, ob nicht auch die Erlaubnis zu mobiler Arbeit / Homeoffice unter Bereitstellung von Datenverarbeitungsanlagen durch den Dienstgeber mit Verbindung zur Schule per Informations- und Kommunikationstechnik möglich gewesen wäre. Diese Arbeitsform zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht an den häuslichen Arbeitsplatz gebunden ist. Die Lehrkräfte könnten von einem beliebigen Ort über das mobile Netz ihre Arbeit erledigen. Die Arbeit kann nicht nur unabhängig von festen Arbeitsplätzen sondern auch unabhängig von festen Arbeitszeiten verrichtet werden. Eine Flexibilisierung der Arbeitsumstände für die Lehrkräfte wäre ebenso gewährleistet.

Indem Lehrkräfte private Datenverarbeitungsanlagen zukünftig auch zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Erziehungsberechtigten verwenden dürfen, ist insoweit wichtig, weil die Schülerinnen und Schüler i.d.R. noch nicht geschäftsfähig sind und vielen die erforderliche Einsicht fehlt, weshalb die Erziehungsberechtigten verantwortlich sind.

Zudem wurde der Widerspruch zwischen § 70 Abs. 4 SchulG M-V, der dies nicht vorsah und § 2 Abs. 3 Satz 3 **Schuldatenschutzverordnung** (SchulDSVO M-V), der auch von Daten der Erziehungsberechtigten auf privaten Datenverarbeitungsanlagen durch Lehrkräfte spricht, beseitigt. Damit werden für Lehrkräfte die Unklarheiten beseitigt, welche Verarbeitungsmöglichkeiten Ihnen mit ihrer privaten Technik zugestanden wird.

Nr. 2) § 71 SchulG M-V-Entwurf

§ 71 SchulG M-V betrifft wissenschaftliche Forschungsvorhaben an Schulen in öffentlicher Trägerschaft. **Schulen in freier Trägerschaft sind von dieser Regelung nicht betroffen.**

Der bisherige § 71 Satz 2 SchulG M-V verweist auf § 34 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V), welcher besondere Regelungen zur wissenschaftliche Forschung enthält: „Im Übrigen findet § 34 des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.“

Da die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten ab dem 25. Mai 2018 anwendbar ist, sind diverse Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes dann hinfällig und müssten teilweise aufgehoben bzw. je nach verbleibender „Restregelungskompetenz“ neu gestaltet werden. Ein Verweis ist daher nicht mehr möglich. Deshalb wurden die bisherige Regelung **§ 34 Abs. 1 DSG M-V wortgleich als neuer § 71 Abs. 2 SchulG M-V** und die bisherige Regelung **§ 34 Abs. 2 S. 1 DSG M-V wortgleich als neuer § 71 Abs. 3 SchulG M-V übernommen**, vgl. § 34 DSG M-V.

§ 34 DSG M-V - Wissenschaftliche Forschung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken soll in anonymisierter Form erfolgen. Stehen einer Anonymisierung wissenschaftliche Gründe entgegen, können die Daten auch in pseudonymisierter Form verarbeitet werden, wenn der mit der Forschung befasste Personenkreis oder die empfangende Stelle oder Person keinen Zugriff auf die Zuordnungsfunktion hat. Datenerfassung, Anonymisierung und Pseudonymisierung können auch durch die mit der Forschung befassten Personen erfolgen, wenn sie zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.

(2) Ist eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht möglich, können personenbezogene Daten für ein Forschungsvorhaben verarbeitet werden, wenn

- 1. der Betroffene eingewilligt hat,*
- 2. dessen schutzwürdige Belange wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Nutzung nicht beeinträchtigt werden oder*
- 3. die zuständige oberste Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann.*

Sollen personenbezogene Daten übermittelt werden, ist in der Feststellung nach Nummer 3 der Empfänger, die Art der zu übermittelnden personenbezogenen Daten, der Kreis der Betroffenen und der Forschungszweck zu bezeichnen; sie ist dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen. Diese Feststellung kann entfallen, wenn eine forschende Person die Anonymisierung innerhalb der Daten verarbeitenden Stelle vornimmt und der behördliche Datenschutzbeauftragte dem Verfahren zugestimmt. Sobald der Forschungszweck dies gestattet, sind die Daten zu anonymisieren, hilfsweise zu pseudonymisieren. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit und solange der Forschungszweck dies erfordert. Sie müssen gelöscht werden, sobald der Forschungszweck dies gestattet.

(3) Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nicht weiter übermittelt oder für einen anderen als den ursprünglichen Forschungszweck genutzt werden.

(4) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung genutzt werden.

(5) Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle darf personenbezogene Daten nur veröffentlichen, soweit

- 1. der Betroffene eingewilligt hat oder*
- 2. dieses für die Darstellung von Forschungsergebnissen über die Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.*

(6) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Empfänger keine Anwendung finden, dürfen personenbezogene Daten an ihn nur übermittelt werden, wenn sich der Empfänger

verpflichtet, die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 4 bis 7 sowie der Absätze 3 bis 5 einzuhalten und sich der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterwirft.

Datenschutz ist auch im Zusammenhang mit der Schule immer ein sensibles Thema und muss weiter hinterfragt werden.

Gern stehen wir für weitere Fragen und Hinweise zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Henrike Regenstein
Vorsitzende der LIGA